

# HILFSMAßNAHMEN IM RAHMEN COVID-19

Webinar 7.4.2020



## Webinar Tipps:

- Das Webinar ist für alle Teilnehmer im Zuhörermodus (**Video und Mikrofon sind ausgeschaltet**)!
- Sie haben über **F&A** die Möglichkeit Fragen an die Vortragenden zu stellen. Diese Fragen werden am Ende des Webinars beantwortet.
- Sollten Sie weiterführenden Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder an [corona@mooreskz.at](mailto:corona@mooreskz.at)
- Das Webinar wird aufgezeichnet und wird auf der MOORE SKZ Homepage veröffentlicht.



- Corona Hilfsfonds – Härtefallfonds - Für wen und wie?
- Überbrückungsfinanzierung mit aws-Garantie
- Covid-19-Kurzarbeit und offene Fragen zur Lohnverrechnung
- Steuerliche Begleitmaßnahmen
- Ausblick auf die Auswirkungen auf die Bilanzierung/Rechnungslegung

# DIE VORTRAGENDEN



Andreas  
Zwettler



Reinhard  
Schwarz



Thomas  
Kallinger



Udo  
Schwarz



Thomas  
Katzmayr

A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, looking out over a vast, misty landscape of rolling hills and tea plantations. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting early morning or late afternoon. The hills are covered in lush green tea bushes, and the air is filled with a light mist that softens the distant peaks. The overall mood is serene and contemplative.

# CORONA HILFSFONDS UND HÄRTEFALLFONDS

Das Ziel dieses Fonds ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben.

Der Gesamtrahmen aller Maßnahmen des Corona Hilfs-Fonds beträgt 15 Milliarden Euro, die flexibel je nach unmittelbarem Bedarf einerseits für Betriebszuschüsse, andererseits für Garantien verwendet werden können.

Die Abwicklung dieses Fonds erfolgt über die neugegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB; Single-Point of Contact ist die Hausbank.

Der Fonds unterstützt mit Garantien der Republik und direkten Zuschüssen. Damit soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden.

## GARANTIEN

Die Garantie der Republik deckt 90% der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Es kommt ein Kreditzinssatz von höchstens 1% sowie Garantieentgelte, die von der EU vorgeschrieben sind und je nach Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2% betragen, zur Anwendung.



## GARANTIEN

Die Garantie kann gezogen werden, wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Kreditvertrag säumig ist oder ein Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.

Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich!

Single Point of Contact: Hausbank (-> OeKB, AWS, ÖHT)

## GARANTIEN

Diese Garantie entspricht einer Bundesgarantie und ist somit die höchste Sicherheit, die die Republik Österreich vergeben kann.

Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021, Boni an Vorstände (begrenzt auf maximal bis zu 50% des Vorjahres) und Aktienrückkäufe.

## ZUSCHÜSSE

Was?

- Dabei werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona Krise gewährt.

Wer?

- Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich und Fixkosten in Österreich operativ angefallen
- 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren.

## ZUSCHÜSSE

Wieviel?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80 - 100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

## ZUSCHÜSSE

Welche Fixkosten?

- Grundsätzlich Geschäftsraummieten Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation.
- Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren.
- Angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2000 pro Monat (analog Härtefallfonds)

## ZUSCHÜSSE

Der Antrag auf einen Fixkostenzuschuss ist mit dem online Tool der AWS zu stellen. Die Auszahlung (max. € 90 Mio) erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS. Auszahlung erfolgt, sobald die Höhe der Fixkosten feststeht. (Somit nach dem Ende des Wirtschaftsjahres)

Zuschuss ist steuerfrei (Aufwendungen werden gekürzt)

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern dürfen keine Kündigungen vorgenommen haben.

Beantragung der Kreditgarantien über die Hausbank ab 8.4.2020 möglich. Registrierung beim aws für Fixkostenzuschüsse ab 15.4.2020 möglich. Die Registrierung eines Antrags ist bis 31.12.2020 möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags bis 31.8.2021.

## GRUNDSÄTZLICHES ZUM HÄRTEFALLFONDS

### **Phase 1**

In Phase 1 kann seit 27. März 2020 online eine erste Unterstützung in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Österreich und deren Webseite [wko.at](http://wko.at)

### **Phase 2**

Die Phase 2 startet mit 16. April 2020. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohte Unternehmen beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Verdienstentgang abgestellt. Die Auszahlung wird dann innerhalb weniger Tage erfolgen.



## WEITERE DETAILS ZUM HÄRTEFALLFONDS

Alle Unterstützungen aus dem Fonds sind steuerfrei!

Jungunternehmer werden neu in die Phase 2 aufgenommen. Als Jungunternehmer gilt, wer sich im Zeitraum 01.01.2020 bis 15.03.2020 bei der Sozialversicherung angemeldet hat. Jungunternehmer erhalten pauschal 500 Euro pro Monat für die Dauer von maximal 3 Monate und müssen dafür plausibel ihren Verdienstentgang darstellen.

Auch im Falle der Mehrfachversicherung besteht nunmehr der Anspruch (Auffüllen auf € 2.000)

A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, looking out over a vast, misty landscape of rolling hills and tea plantations. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting early morning or late afternoon. The hills are covered in lush green tea bushes, and the air is filled with a light mist that softens the background. The overall mood is serene and contemplative.

# ÜBERBRÜCKUNGSFINANZIERUNG AWS GARANTIE

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE - WER?



Gewerbliche und industrielle KMU's sowie Personen/Unternehmen, die einen verkammerten oder nicht verkammertern Freien Beruf selbstständig ausüben.  
(keine Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft)

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE – WER NICHT?



- Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % **und** fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).
- die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen
- ..
- Realitätenwesen (z.B. Bauträger sowie Vermietung & Verpachtung;
- Vereine
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE - WAS?



- Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.
- Bis zu 80 % eines Kredites von bis zu EUR 2,5 Mio pro KMU (inkl. Verflechtungen)
- Garantielaufzeit max. 5 Jahre

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE WER NICHT?



- Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % **und** fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).
- die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen
- ..
- Realitätenwesen (z.B. Bauträger sowie Vermietung & Verpachtung;
- Vereine
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE

## Konditionen?



### **Kosten**

Garantie-Entgelt: ab 0,3 % p.a. (risikoabhängig) des Obligos - entfällt im Regelfall sofern dies EU-beihilfenrechtlich zulässig ist

### **Sicherheiten**

Keine Kreditsicherheiten erforderlich (auch keine persönliche Haftung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des Unternehmens)

# ÜBERBRÜCKUNGSGARANTIE CORONAVIRUS-KRISE?



- nicht zu einer bloßen Umschuldung
- **Unterlagen**

Online am [aws Fördermanager](#), wo auch alle erforderlichen Informationen erfasst werden können. Eine spezielle Unterlage ist nicht erforderlich. Im Wesentlichen bestätigen das Unternehmen und die kreditgewährende Bank, dass die Kriterien des Förderungsprogramms eingehalten werden. Das kreditgewährende Institut kann für die Prüfung aber sehr wohl noch zusätzliche Unterlagen benötigen, z. B. Jahresabschluss.



A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, looking out over a vast, misty landscape of rolling hills and tea plantations. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting early morning or late afternoon. The hills are covered in lush green tea bushes, and the air is filled with a light mist that softens the background. The overall mood is serene and contemplative.

# COVID-19 KURZARBEIT UND OFFENE FRAGEN ZUR PERSONALVERRECHNUNG



## ANTRAGSTELLUNG

Zunächst ist eine Sozialpartnervereinbarung abzuschließen und ein Antrag an das AMS zu stellen.

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß den **festgelegten Pauschalsätzen** die Kosten **für die Ausfallstunden** (Kurzarbeitsbeihilfe). In den **Pauschalsätzen** sind die **anteiligen Sonderzahlungen**, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die **sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben** enthalten.

Für **Einkommensanteile über € 5.370,00** gebührt keine Beihilfe.



## ANTRAGSTELLUNG/BEGRÜNDUNG

Es ist eine Begründung erforderlich:

Infolge der Maßnahmen rund um die Covid-19-Gesetze und Covid-19-Verordnungen sind gravierende wirtschaftliche Auswirkungen und die Gefährdung des Fortbestandes des Betriebes zu befürchten.

Auf unserer Homepage finden sie alle weiterführenden links und nähere Informationen.



## LINKS

### **Sozialpartner Einzelvereinbarung:**

<https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-corona-formular-einzelvereinbarung>

### **Sozialpartner Betriebsvereinbarung:**

<https://www.wko.at/service/vorteile-corona-kurzarbeit-unternehmen.html>

**Beantragung der Kurzarbeit** ist auch per Mail möglich – sämtliche Detailinformationen und die Mailadresse für die Einlaufstelle beim AMS OÖ findet man unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#oberoesterreich>

### **Bundesrichtlinie des AMS zur Corona-Kurzarbeit**

[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid\\_kurzarbeit/001\\_kua\\_RIL](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/001_kua_RIL)



## DETAILLIERTE FRAGEN ZUR AMS-ANTRAGSTELLUNG UND SOZIALPARTNERVEREINBARUNG

Diese richten sie bitte an:

[corona@mooreskz.at](mailto:corona@mooreskz.at)



## FAQ UNTERBRECHUNG DIENSTVERHÄLTNIS

Wenn die Corona-Kurzarbeit für Sie keine Möglichkeit darstellt, bestehen zur Verringerung der Personalkosten noch folgende weitere Möglichkeiten:

**Kündigungen der Arbeitsverhältnisse** - unter Einhaltung der entsprechenden Fristen und Auszahlung sämtlicher Ansprüche (Urlaub, Gutstunden, Abfertigung ALT)

**Einvernehmliche Lösung ohne Wiedereinstellungszusage** – jederzeit ohne Frist möglich, Auszahlung sämtlicher Ansprüche (Urlaub, Gutstunden, Abfertigung ALT)

**Einvernehmliche Lösungen mit Wiedereinstellungszusage** – jederzeit, Vortragung der Arbeitnehmeransprüche, Wiedereinstellung zu den vorherigen Bedingungen

**Bildungskarenz** – maximal 12 Monate, nachweisbare Weiterbildung notwendig, geringfügige Beschäftigung neben der Bildungskarenz im Betrieb ist möglich



## FAQ HOME-OFFICE

### Vereinbarungspflicht betreffend Home-office:

Zusätzlich ist Arbeit zu Hause nur dann möglich und zulässig, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer **eine Vereinbarung darüber erzielt** wird.

In dieser **Vereinbarung** ist vor allem zu regeln, wer die anfallenden Kosten - also vor allem Internet- und Mobilfunkgebühren, allenfalls auch **technisches Equipment**, wenn dieses nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird - zu bezahlen hat.

Eine **Mustervorlage** dazu finden Sie hier:

<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/zusatzvereinbarung-telearbeit-2018.pdf>

Sollten sie aufgrund der Aufforderung der Regierung Home-office kurzfristig ermöglicht haben, so können sie die Vereinbarungen durchaus schriftlich später nachholen.





## FAQ SONDERBETREUUNGSZEIT

### **Kinderbetreuung - Sonderbetreuungszeit**

**Keine Betreuungsfreistellungen nach dem Urlaubsgesetz:**

**Dienstfreistellung nach § 1154b Abs. 5 ABGB bzw. § 8 Abs. 3 AngG**

**Sonderbetreuungszeit nach § 18b AVRAG:**

Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer das Entgelt weiter (Lohnausfallsprinzip) und hat danach Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des Entgelts, maximal von einem

**Drittel der Höchstbeitragsgrundlage.**

Die Vergütung ist binnen 6 Wochen vom Tage der Wiederöffnung der jeweiligen Betreuungseinrichtung an bei der **Buchhaltungsagentur des Bundes** geltend zu machen.

<https://www.wko.at/service/vertragsmuster/Corona-Elternfreistellung.docx>

Erstattungsantrag unter

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit>





## FAQ QUARANTÄNE

### **Entgeltsfortzahlung bei behördlicher Quarantäne:**

Wird ein Arbeitnehmer **behördlich unter Quarantäne gestellt**, dann ist er entweder **mit dem Corona-Virus infiziert** oder es besteht zumindest der **Verdacht einer Infektion** mit dem Corona-Virus.

Entgeltfortzahlungspflicht in vollem Ausmaß weiterzahlen, **bis die Quarantäne beendet ist.**

### **Rückerstattung bei behördlicher Quarantäne:**

Der Arbeitgeber kann aber **binnen 6 Wochen** nach **Ende der Quarantäne** bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, einen **Antrag auf Erstattung** des **weitergezahlten Entgeltes** stellen.

Bundeseinheitliches Formular liegt (noch) nicht vor



## FAQ RISIKOGRUPPEN

Ausstellung von **ärztlichen COVID-19-Risiko-Attests für Risikogruppen**. Dafür ist gemäß § 735 ASVG folgendes Verfahren vorgesehen:

- Definition der allgemeinen Risikogruppe: Dies erfolgt in den nächsten Tagen durch eine Expertengruppe (z.B. anhand der Einnahme von Arzneimitteln).
- Die betroffene Personen werden von der Krankenkasse verständigt.
- Betroffene können ihren Arzt aufsuchen, der die Risikosituation individuell beurteilt und ggf. ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellt.
- Legt ein Arbeitnehmer, der in keinem Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, dem Arbeitgeber ein COVID-19-Risiko-Attest vor, gilt Folgendes:
  - Der Arbeitnehmer ist entweder im Homeoffice einzusetzen, oder
  - es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen.
  - Falls weder Homeoffice noch Ausschaltung des Ansteckungsrisikos in Frage kommen, ist der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.
- Im Falle einer Arbeitsfreistellung hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung des fortgezählten Entgelts sowie der SV-Arbeitgeberanteile und der sonstigen Beiträge durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Freistellung zu stellen.



## FAQ UNBEZAHLTER URLAUB

### Unbezahlter Urlaub

Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag, nämlich die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die **Entgeltspflicht** des Arbeitgebers, **ruhend gestellt** werden. Der **Arbeitsvertrag bleibt bestehen**, der Anspruch auf „normalen“ Urlaub läuft weiter, wenn die Gründe für den unbezahlten Urlaub in der Arbeitgeber-sphäre liegen.

Bei einer solchen Vereinbarung über einen unbezahlten Urlaub erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitsmarktservice kein Arbeitslosengeld.

Dazu kommt, dass er bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat zwar weiter sozialversichert bleibt, aber seine Sozialversicherungsbeiträge selbst bezahlen muss.

Bei **einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat** endet die Sozialversicherungspflicht hingegen bereits mit dem ersten Tag.



## FAQ SACHBEZÜGE/KUA

### **Sachbezüge:**

#### **Kurzarbeitsbeihilfe:**

Sind beim **Referenzentgelt für die Errechnung der Kurzarbeitsbeihilfe** zu berücksichtigen, soweit sie nach § 49 ASVG auch sv-pflichtiges laufende Entgelt darstellen.

#### **Sachbezug KFZ nicht genützt:**

Wenn das KFZ während eines gesamten Kalendermonats ungenützt ist und auch an den bzw. die Arbeitgeber/in nachweislich zurückgegeben wird (also von Erstem bis Letztem des Kalendermonats keine Nutzungsberechtigung zusteht), dann ist der abgabenrechtlichen Sachbezug des KFZ nicht anzusetzen

#### **Kurzarbeitsunterstützung für Sachbezug:**

Ist leider noch nicht geklärt. Abklärung läuft.  
Beantragung anteilig jedenfalls empfehlenswert.



## FAQ PRÄMIEN / ZULAGEN / PENDLERPAUSCHALE / ETC.

**COVID-19-Prämien:** Zulagen und Bonuszahlungen, die ausschließlich aufgrund der Coronakrise zusätzlich bezahlt werden (also nicht anstatt bisheriger Bezüge), sind bis zu € 3.000,00 lohnsteuerfrei und beitragsfrei. Eine Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen ist nicht vorgesehen.

**Pendlerpauschale & Pendlereuro:** Bisher in der Personalverrechnung berücksichtigte Pendlerpauschalen, die durch Kurzarbeit oder Homeoffice eigentlich wegfallen würden, sind auch während der Coronakrise weiterhin zu berücksichtigen.

**Zulagen & Zuschläge gemäß § 68 EStG:** Bisher in der Personalverrechnung berücksichtigte steuerfreie Zulagen und Zuschläge (z.B. Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge), deren Steuerfreiheit durch Homeoffice oder coronabedingte Dienstverhinderungen eigentlich wegfallen würden, sind auch während der Coronakrise weiterhin begünstigt.

**Arbeitsunfall im Homeoffice:** Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit im Homeoffice ergeben, zählen auch als Arbeitsunfall (Bedeutung für den Unfallversicherungsschutz und für die Krankenentgeltfortzahlung).

A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, looking out over a vast, misty landscape of rolling hills and tea plantations. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting early morning or late afternoon. The hills are covered in lush green tea bushes, and the air is filled with a light mist that softens the background. The overall mood is serene and contemplative.

# STEUERLICHE BEGLEITMASSNAHMEN





## ÜBERBLICK ÜBER ALLE ENTLASTUNGEN UND VEREINFACHUNGEN AUS STEUERLICHER SICHT

- Herabsetzung der **Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen** für 2020 (bis auf Null)
- Zahlungserleichterungen (**Stundung oder Ratenzahlung**)
- Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten **Säumniszuschlägen**
- Nichtfestsetzung von **Verspätungszuschlägen**
- Fristerstreckung für die Abgabe von **Jahressteuererklärungen** für 2019 auf **31.8.2020**
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat, **werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.**
- Bonuszahlungen und Zuwendungen für Leistungen werden **bis 3.000 Euro steuerfrei** gestellt
- Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln



## WELCHE ERLEICHTERUNGEN GIBT ES FÜR UNTERNEHMER IM ZUSAMMENHANG MIT EINKOMMEN-/KÖRPERSCHAFTSTEUERVORAUSZAHLUNGEN FÜR 2020?

Um die Liquidität zu verbessern, können Unternehmen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2020 bis auf Null herabsetzen lassen. Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben. Der Antrag wird über das Finanzamt gestellt.





### WIE SIEHT ES MIT ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN (STUNDUNG ODER RATENZAHLUNG) AUS?

Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann **bis 30. September 2020** hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30. September 2020 beantragt werden. Der Antrag wird über das Finanzamt gestellt.



### WELCHE ERLEICHTERUNGEN GIBT ES BEI BEREITS FESTGESETZTEN SÄUMNISZUSCHLÄGEN?

Wurde für eine nicht fristgerecht entrichtete Abgabe ein **Säumniszuschlag** festgesetzt, können betroffene Unternehmen beantragen, dass dieser **storniert** wird. Der Antrag wird über das Finanzamt gestellt.



### MUSS EIN UNTERNEHMEN ZINSEN AUF ZU SPÄT ENTRICHTETE ERKLÄRUNGEN LEISTEN?

Zinsen für nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen werden bis zum 31. August 2020 automatisch **nicht** verhängt.



## WIE LANGE HABEN UNTERNEHMEN ZEIT, IHRE JAHRESSTEUERERKLÄRUNGEN FÜR 2019 ABZUGEBEN?

Für die **Jahressteuererklärungen 2019** in den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) wird die Frist allgemein **bis 31. August 2020** erstreckt.



### WIRD IM ABGABENVERFAHREN UND IM FINANZSTRAFVERFAHREN IM BEREICH DES RECHTSSCHUTZES DER LAUF WICHTIGER FRISTEN UNTERBROCHEN?

Ja, das umfasst den Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April 2020 begonnen hat. **Diese Fristen werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.**

Diese Fristenunterbrechung gilt auch für ausländische Abgabepflichtige (insbesondere ausländische Unternehmer).

Dauern die Ausgangsbeschränkungen länger an, kann die Fristunterbrechung mit Verordnung verlängert werden.



## WERDEN ÖFFENTLICHE ZUWENDUNGEN, DIE UNTERNEHMEN SOWIE BÜRGER ERHALTEN, BEGÜNSTIGT?

**Zuwendungen zur Bewältigung der Coronakrise, die aus öffentlichen Mitteln stammen, sind steuerfrei.** Dies gilt ebenso für die staatliche Unterstützung im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes.

Das gilt für Zuschüsse des Härtefallfonds ebenso wie für Fixkostenzuschüsse des Corona Hilfsfonds (reduziert werden die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr)



### EINIGE UNTERNEHMEN HABEN FÜR IHRE MITARBEITER, DIE WÄHREND DER CORONAKRISE BESONDERE LEISTUNGEN ERBRINGEN, BONUSZAHLUNGEN ANGEKÜNDIGT – MÜSSEN DIESE VERSTEUERT WERDEN?

Die Prämien für die stillen Helden des Alltags, die jetzt Außergewöhnliches leisten, werden nicht durch Steuern reduziert. Prämien wie zum Beispiel für Bedienstete in Supermärkten, erhalten die **Bonuszahlungen bis max. 3.000 Euro** steuerfrei.



### DIE AKTUELLE CORONAKRISE HAT DAZU GEFÜHRT, DASS IN DEN ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKEN DESINFEKTIONSMITTEL ALS HANDELSWARE KAUM MEHR VERFÜGBAR IST. WELCHE MAßNAHMEN WERDEN HIER GESETZT?

Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Hände-Desinfektionsmitteln schafft das Finanzministerium die Möglichkeit, **unversteuerten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel zu verwenden**. Damit folgt das BMF der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), bei Problemen mit der Verfügbarkeit von industriell hergestellten Hände-Desinfektionsmitteln auf lokale Herstellung von alkoholbasierten Handrubs (ABHs) – beispielsweise in Apotheken – umzusteigen.





## FRAGEN ZUR REGISTRIERKASSENPFLICHT?

- Bei vorübergehenden Betriebsschließungen aufgrund des Coronavirus sind die Registrierkassen nicht außer Betrieb zu nehmen. Auch im wirtschaftlichen Regelbetrieb sind während sonstiger temporärer Schließzeiten, beispielsweise bei Saisonbetrieben, die Registrierkassen nicht abzumelden.
- Unternehmer, die **ab 1. April 2020 registrierkassenpflichtig** wären, können dieser Verpflichtung unter den gegebenen Umständen **bis 1. Oktober 2020 nachkommen**. Wenn also die Grenzbeträge für die Verwendung einer manipulationsgeschützten Registrierkasse im letzten Voranmeldungszeitraum 2019 oder danach bis Juni 2020 erstmalig überschritten wurden und bis dahin keine derartige Registrierkasse verwendet wird, kann eine spätere Anmeldung bis 1. Oktober 2020 erfolgen.
- Wenn auf Grund der **besonderen Umstände der Coronakrise keine Registrierkasse genutzt** wird oder die Registrierkasse über keine Sicherheitseinrichtung verfügt, liegt – selbst bei objektiver Pflichtverletzung – keine Finanzordnungswidrigkeit vor.

A person wearing a hat and a plaid shirt is seen from behind, looking out over a vast, misty landscape of rolling hills and tea plantations. The scene is bathed in soft, golden light, suggesting dawn or dusk. The foreground is filled with lush green tea bushes. The background shows layers of hills shrouded in mist, creating a sense of depth and tranquility. A large, dark, diamond-shaped graphic element is overlaid on the center of the image, containing the text.

AUSBLICK  
BILANZIERUNG  
RECHNUNGSLEGUNG



## WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH ZUM JAHRESABSCHLUSSSTICHTAG 31.12.2019?

- **COVID-19 als wertbegründendes Ereignis**
  - hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Wertansätze zum 31.12.2019
  - Aber: Anhangsangabe zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Pflicht bei mittelgroßen und großen Unternehmen)
- **Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern)**
  - Planungsrechnungen (Szenarien)
  - Angaben im Anhang und/oder Lagebericht (Risikobericht)



## WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH FÜR ABSCHLUSSSTICHTAGE NACH DEM 31.12.2019?

- **Vermögensgegenstände (Aktivseite)**
  - Außerplanmäßige Abschreibungen (insb. Firmenwerte)
  - Abschreibung von Vorratsvermögen (Umschlagshäufigkeit)
  - Erhöhtes Risiko von Forderungsausfällen (Wertberichtigungen)
  - Nicht aktivierungsfähige Leerkosten im Rahmen der Bewertung zu HK bei Vorräten (Unterauslastung)



## WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH FÜR ABSCHLUSSSTICHTAGE NACH DEM 31.12.2019?

- **Schulden (Passivseite)**
  - Rückstellungen für drohende Verluste oder für Vertragsstrafen
  - Kreditkündigungen durch das Brechen von Kreditbedingungen (Covenants)
  - Eventualverbindlichkeiten (Haftungsverhältnisse) können schlagend werden und sind dann in der Bilanz als Schuld aufzunehmen



- <https://www.bmf.gv.at/>
- <https://www.wko.at/>
- [www.wikutraining.at](http://www.wikutraining.at), Wilhelm Kurzböck, „WIKU-Training“, Martinstraße 23, 4209 Engerwitzdorf.
- [www.aws.at](http://www.aws.at)
- AFRAC Fachinformation zu COVID-19 vom April 2020

**MOORE SKZ Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH**

**SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER  
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH**

Bahnhofstraße 13  
4400 Steyr  
Volksgartenstrasse 32  
4020 Linz  
Gonzagagasse 15/2a  
1010 Wien

T +43 (0) 50206 2-0  
F +43 (0) 50206 2-9100

[www.mooreskz.at](http://www.mooreskz.at)

